



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 GENERALDIREKTION
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
 1014 Wien, Postfach 100

Sicherheitswesen

AP6/ME

Zahl: 59 010/37-II/13/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffen-
 gesetznovelle 1985);

hier: Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	25 30/85
Datum	1985 09 23
Verteilt	23. SEP 1985 <i>Wuth</i>

An die

Kanzlei des Präsidenten des
 Nationalrates

Dr. Kiwara

Parlament
 1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in
 der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetz-
 novelle 1985) samt Erläuterungen, der u.e. den in Betracht
 kommenden Behörden des Bundes und der Länder sowie den Kammern
 und sonstigen Interessensvertretungen zur Begutachtung bis
 spätestens

1. Oktober 1985

zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kenntnis-
 nahme zur Verfügung zu stellen.

Beilagen

18. September 1985
 Der Bundesminister:
 B L E C H A

**Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:**

Dech

Zu Zahl: 59 010/37-II/13/85

BUNDESGESETZ vom , mit dem
das Waffengesetz 1967 geändert wird
(Waffengesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1971, 168/1973,
91/1975 und 75/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

von Schrotgewehren mit Vorderschaftrepetiersystem
("Pumpguns").

2. Die Z. 3 bis 6 des § 11 Abs. 1 sind als Z.
4 bis 7 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem
in Kraft.

Artikel III

(1) Einer Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Schußwaffen der im Art. I Z.1 bezeichneten Art besitzt, steht es frei, binnen zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei der Behörde die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2, erster Satz zum weiteren Besitz dieser Schußwaffen zu beantragen. Der Besitz dieser Schußwaffen gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung beantragt wurde, bis zum Eintritt der Rechtskraft des dem Antrag stattgebenden Bescheides und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis zum Ablauf der dort bestimmten Frist als erlaubt.

(2) Der Besitzer solcher Schußwaffen,

- a) der nicht beabsichtigt, einen Antrag nach § 11 Abs. 2, erster Satz zu stellen, hat diese innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist von zwei Monaten,
- b) dessen Antrag abgewiesen wurde, hat diese binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des abweisenden Bescheides an gerechnet

einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder diese Waffen der Behörde abzuliefern.

(3) Schußwaffen dieser Art, die gemäß Abs. 2 abgeliefert wurden, gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen, soweit er deren rechtmäßigen Besitz nachweist, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Ablieferung zu stellen.

- 2 -

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Zu Zahl: 59 010/37-II/13/85

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeines

In letzter Zeit mußte bedauerlicherweise eine Häufung von Straftaten unter Verwendung von als "PUMPGUNS" bekannten Schrotgewehren, die sich auf Grund ihrer Funktions- und Wirkungsweise besonders für kriminelle Aktionen eignen, wahrgenommen werden.

Für diese Schußwaffen besteht weder im Bereich der Jagd noch in dem des Schießsportes ein entsprechender Bedarf. Sie werden zumeist als "Selbstverteidigungswaffen" angeboten bzw. gekauft. Zu Zwecken der Selbstverteidigung stehen jedoch eine Reihe anderer geeigneter Waffen (wie z.B. sog. Schreckschußwaffen, Pistolen und Revolver) zur Verfügung.

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen erscheint es daher geboten, die in Rede stehenden Waffen Privatpersonen nicht mehr zugänglich zu machen. Dieses Ziel soll durch Aufnahme der "PUMPGUNS" in den Katalog der verbotenen Waffen (§ 11 Abs. 1 des Waffengesetzes 1967) erreicht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Bei den Schrotgewehren mit Vorderschaftrepetiersystem ("PUMPGUNS") handelt es sich um Schußwaffen, bei denen sich unter dem Lauf ein Rohrmagazin befindet, das in der Regel 4 bis 8 Patronen aufnehmen kann. Vor jedem Schuß muß mit der Hand das Griffstück unter dem Lauf zurückgezogen und wieder vorgestoßen werden (pump - action), wodurch jeweils eine Patrone in den Lauf eingeführt und der Verschuß gespannt wird.

Markante Merkmale dieser Waffen sind ihre relativ geringe Gesamtlänge, die durch ihr spezielles Repetiersystem bedingte Möglichkeit, mehrere Schüsse schnell hintereinander abzugeben sowie die durch Verwendung von Schrotpatronen großen Kalibers auf kurze Distanz mögliche verheerende Wirkung.

b.w.

Zu Art. I Z. 2:

Diese Bestimmung trägt der Aufnahme einer neuen Z. 3 im § 11 Abs. 1 Rechnung.

Zu Art. III:Zu Abs. 1 und 2:

Die Besitzer von Schrotgewehren mit Vorderschaftrepetiersystem werden vor die Wahl gestellt, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Novelle die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum weiteren Besitz gemäß § 11 Abs. 2 zu beantragen oder diese Schußwaffen innerhalb dieses Zeitraumes einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder sie der Behörde abzuliefern.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Besitz der gegenständlichen Waffen bis zum Ablauf der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle beginnenden Frist von zwei Monaten als erlaubt.

Wird ein Antrag gestellt, so gilt der Besitz der Waffen jedenfalls bis zur Erlassung des den Antrag erledigenden Bescheides als erlaubt.

Für den Fall der Erlassung eines abweisenden Bescheides ist der Besitz noch während eines Zeitraumes von zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlaubt.

Der unerlaubte Besitz dieser verbotenen Waffen ist als Vergehen gemäß § 36 Abs. 1 lit. b des Waffengesetzes 1967 vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zu Abs. 3:

Aus Billigkeitsgründen ist die Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung für die abgelieferten Schußwaffen vorgesehen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung kann nur auf den Verkehrswert, nicht jedoch auf den Wert der besonderen Vorliebe Bedacht genommen werden.

- 2 -

K O S T E N

Die Administration der gegenständlichen Neuregelung ist mit dem vorhandenen Verwaltungsapparat zu bewältigen.

Ein gewisser - allerdings derzeit noch nicht abschätzbarer - finanzieller Mehraufwand wird durch die Gewährung der Entschädigungen für die abgelieferten "PUMPGUNS" zu erwarten sein.